

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

**Bekanntmachung der Verlängerung der Ergänzung der Leitlinie des Bundesministeriums
des Innern, für Bau und Heimat vom 19. März 2020 für die Durchführung eines
Präqualifikationsverfahrens von Bauunternehmen (BAnz AT 27.03.2020 B2)**

Vom 20. Oktober 2020

Die mit Bekanntmachung vom 19. März 2020 (BAnz AT 27.03.2020 B2) vorgenommene Ergänzung der Leitlinie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens von Bauunternehmen:

„Liegen (verlängernde) Nachweise gemäß den Nummern 7, 8, 11, und 12 der Anlage 1 zur Leitlinie aufgrund eingeschränkter Tätigkeit der ausgebenden Stelle trotz rechtzeitiger Beantragung nicht vor Ablauf ihrer Gültigkeit vor, kann stattdessen eine formlose Eigenerklärung des präqualifizierten Unternehmens über die weiterhin bestehenden Voraussetzungen für die Erteilung der genannten Nachweise zusammen mit dem Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung eingereicht werden. In diesem Fall wird das Unternehmen bis zur Vorlage der Bescheinigung(en), längstens für die Dauer von drei Monaten, nicht aus der PQ-Liste entfernt, wenn der Antrag unverzüglich nach Information entsprechend Satz 2 gestellt wurde und zusammen mit der Eigenerklärung vor Ablauf des Gültigkeitsdatums bei der PQ-Stelle eingereicht wurde. Das Beifügen des Antrags auf Ausstellung der Bescheinigung ist entbehrlich, wenn die ausgebenden Stellen offenkundig ihre Tätigkeit vorübergehend eingestellt haben.

Gleiches gilt, soweit der PQ-Stelle eine Vollmacht des Unternehmens zur Einholung von Informationen und Dokumenten ausgestellt wurde und die für die Ausgabe der Dokumente zuständige Stelle diese Dokumente aufgrund von Einschränkungen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“

wird bis auf Weiteres verlängert.

Berlin, den 20. Oktober 2020

BW I 7 - 70406/21#1

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag



Reinhard Janssen